



Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18.01.2027, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal S 6, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wald, Blatt 5040 A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wald, Flur 56, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße 15, Größe: 195 m²

Grundbuch von Wald, Blatt 5040 A,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Wald, Flur 56, Flurstück 130, Verkehrsfläche, Frankenstraße , Größe: 24 m²

Grundbuch von Wald, Blatt 5040 A,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wald, Flur 56, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße , Größe: 801 m²

Grundbuch von Wald, Blatt 5040 A,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Wald, Flur 56, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Scheidterbachstraße , Größe: 152 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Flurstück 131 ausschließlich mit einem EFH-Anbau sowie zwei freilegungsreife Garagengebäuden (die Baujahre sind nicht bekannt) bebaut . Die Baulichkeiten befinden sich vornehmlich in einem sehr einfachen, teils baufälligen Zustand. Die Gebäudequalität ist als sehr einfach zu bezeichnen.

Die die anderen drei Flurstücke waren zum Besichtigungszeitpunkt unbebaut.

Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 01.10.2025 auf

55.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wald Blatt 5040 A, lfd. Nr. 2	1.800,00 €
- Gemarkung Wald Blatt 5040 A, lfd. Nr. 1	49.500,00 €
- Gemarkung Wald Blatt 5040 A, lfd. Nr. 3	1.600,00 €
- Gemarkung Wald Blatt 5040 A, lfd. Nr. 4	2.300,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.